

Vereinbarung gemäß § 9 Absatz 1 b Satz 1 KHEntgG  
– Veränderungswert 2022 (KHEntgG) –  
vom  
09.11.2021

zwischen

dem GKV–Spitzenverband, Berlin,  
dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., Köln,  
– gemeinsam –

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

## **Präambel**

Die Vertragsparteien kommen mit dieser Vereinbarung ihrer Verpflichtung aus § 9 Absatz 1b Satz 1 KHEntgG nach, den Veränderungswert nach Maßgabe des § 10 Absatz 6 KHEntgG für das Jahr 2022 zu vereinbaren. Ein Präjudiz für folgende Verhandlungen gemäß § 9 Absatz 1b Satz 1 KHEntgG wird ausgeschlossen.

### **§ 1 Veränderungswert 2022**

Der nach § 10 Absatz 6 Satz 1 KHEntgG vom Statistischen Bundesamt am 30.09.2021 veröffentlichte Orientierungswert für das Jahr 2022 beträgt auf der Berechnungsgrundlage, dass bei der Ermittlung des Teilorientierungswertes für Personalkosten die Veränderungen der Verdienste des Pflegepersonals der Krankenhäuser enthalten sind, 2,48 Prozent. Ergänzend wird eine Gewichtung der Teilorientierungswerte ohne die Kosten des Pflegepersonals in allgemeinen Krankenhäusern zur Verfügung gestellt, auf Basis dessen der Orientierungswert 2,37 Prozent beträgt. Nach § 10 Absatz 6 Satz 1 KHEntgG hat der Orientierungswert die tatsächlichen Kostenentwicklungen der Krankenhäuser ohne die Kostenentwicklung des Pflegepersonals in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen zu berücksichtigen.

Die im Bundesanzeiger am 10.09.2021 veröffentlichte Veränderungsrate nach § 71 Absatz 3 SGB V für das Jahr 2022 beträgt 2,29 Prozent. Nach § 10 Absatz 6 Satz 3 KHEntgG ermitteln die Vertragsparteien die Differenz zwischen den entsprechenden Werten und vereinbaren den Veränderungswert gemäß § 9 Absatz 1b Satz 1 KHEntgG. In Anbetracht der bestehenden Inkongruenz der veröffentlichten Orientierungswerte und des Gesetzestextes vereinbaren die Vertragsparteien folgenden Veränderungswert; damit geben sie keine Einschätzung zur Kostenentwicklung im Jahr 2022 ab.

Der Veränderungswert nach § 9 Absatz 1b Satz 1 KHEntgG für das Jahr 2022 beträgt

**2,32 Prozent.**

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.